

Begründung:**Allgemeiner Teil****I. Anlass**

a) Im Bereich der öffentlichen Grundschulen in Nordrhein-Westfalen hat der demografische Wandel in den letzten Jahren deutliche Auswirkungen gezeigt:

- Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist von 2001 bis 2011 von rund 796.000 auf rund 646.000 zurückgegangen (-150.000 = -19,0%). Die Schülerzahl wird auch in den kommenden Jahren weiter sinken.
- Die Zahl der öffentlichen Grundschulen in Nordrhein-Westfalen ist von 2001 bis 2011 von 3.447 auf 3.038 zurückgegangen (-409 = -11,9%).
- Die durchschnittliche Schulgröße ist von 2001 bis 2011 von durchschnittlich 231 Schülerinnen und Schülern je öffentlicher Grundschule auf 212 gesunken (-19 = -8,2%); auch die durchschnittliche Klassengröße ist im gleichen Zeitraum von 23,4 auf 23,2, also unter den Klassenfrequenzrichtwert von 24,0 gesunken.

In Zeiten rückläufiger Schülerzahlen besteht insbesondere im Grundschulbereich ein Zielkonflikt zwischen der Erhaltung einer möglichst wohnungsnahen Schulversorgung sowie der qualitativ hochwertigen Erfüllung des pädagogischen Auftrags durch die Schulen. Rückläufige Schülerzahlen führen entweder zu Standortschließungen oder zu kleiner werdenden Standorten.

Ein Spannungsfeld ergibt sich insbesondere zum einen durch den nachvollziehbaren Elternwunsch, auch kleine Schulstandorte zu erhalten, und zum anderen aus den bestehenden Schwierigkeiten, auch kleinen Schulen unter finanzierbaren Bedingungen eine qualitativ hochwertige Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags zu ermöglichen.

Eine Reihe von Gemeinden hat als Reaktion auf die demografische Entwicklung die Zahl der Grundschulstandorte bereits angepasst, in anderen Gemeinden ist dieser Prozess weniger vorangekommen. Hierdurch sind in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die Zahl der Schulstandorte und die Klassenbildung erhebliche Disparitäten zwischen den Gemeinden entstanden.

- b) Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz) hat für Sekundarschulen in § 17 a ermöglicht, die Leistungsdifferenzierung auch in Form der Binnendifferenzierung vorzunehmen. Diese Möglichkeit soll auch für Gesamtschulen eröffnet werden.
- c) Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Änderungsbedarfen, die zum Teil durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz und das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, beide vom 25.10.2011, verursacht sind. Teils handelt es sich auch um notwendige Anpassungen aufgrund anderweitiger Rechtsänderungen.

II. Lösung

CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in gemeinsamen Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen (Schulpolitischer Konsens für Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 2011) folgende Vereinbarungen zur Sicherung eines wohnortnahen Schulangebots im Grundschulbereich getroffen:

„Unser Ziel ist die Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots in Nordrhein-Westfalen als großem Flächenland mit einem deutlichen Stadt-Land-Gefälle. Hierzu bedarf es differenzierter Lösungen, die sich für den Primarbereich anders darstellen als für die Schulen der Sekundarstufe I und II, für den ländlichen Raum anders als für Ballungsräume. Um dem Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“ Rechnung zu tragen, wollen wir kleine wohnortnahe Grundschulstandorte möglichst erhalten, auch durch die Intensivierung von Teilstandorten. Dies erfordert pädagogisch-innovative Konzepte wie z.B. jahrgangsübergreifendes Lernen, damit die Fachlichkeit und der effektive Mitteleinsatz gewahrt bleiben. In einem Stufenplan werden für Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die Klassenfrequenzrichtwerte schrittweise von 28 auf 26 gesenkt, für die Grundschule schrittweise auf 22,5.“

Der Landtag hat am 20. Oktober 2011 in Fortführung der im Schulkonsens getroffenen Vereinbarungen einen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Kurze Beine – kurze Wege: Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen" verabschiedet (Drucksache 15/3037). Die Landesregierung ist mit der Entschließung des Landtags beauftragt worden, ein entsprechendes Gesamtkonzept vorzulegen, das auf die im Schulkonsens und in der o. g. Entschließung des Landtags vorgegebenen Zielsetzungen ausgerichtet ist. Diesen Auftrag hat die Landesregierung erfüllt und dem Landtag ein umfassendes Konzept zur Sicherung eines hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen vorgelegt (Vorlage 15/1058).

Das Konzept ist auf folgende wesentliche Ziele ausgerichtet:

- Die Qualität des Grundschulangebots soll auf hohem Niveau gesichert werden.
- Ein dauerhaft finanzierbares wohnungsnahes Schulangebot soll auch bei weiter zurückgehender Schülerzahl erhalten werden (Schaffung von demografiefesten Regelungen). Dabei sind die speziellen Bedürfnisse des ländlichen Raumes besonders zu berücksichtigen.
- Kleinere Gemeinden sollen auf Grund ihrer Siedlungsstruktur einen größeren Spielraum für die Klassenbildung erhalten.
- Die Unterrichtsversorgung soll auch an kleinen Standorten und Teilstandorten durch eine geeignete Ressourcensteuerung sichergestellt werden.
- Die Klassenbildung und die Unterrichtsversorgung sollen regional ausgewogen gestaltet werden.

- Die Vorgaben für die Klassenbildung sollen praxisgerecht und eindeutig sein.
- Sehr große Klassen an den Grundschulen (Klassenbildungen mit mehr als 29 Schülerinnen und Schülern) sollen vermieden werden.
- Für die Kommunen soll langfristige Planungssicherheit gewährleistet werden.
- Gestaltungsspielräume für Anforderungen aus dem Kontext von Inklusion bzw. sozialem Umfeld sollen eröffnet werden.

Auf der Grundlage des entwickelten Konzeptes werden mit diesem Gesetzentwurf die schulgesetzlich zu verankernden Normen geschaffen. Der Gesetzentwurf steht damit im Einklang mit dem Schulpolitischen Konsens, der für den Zeitraum bis 2023 verabredet ist.

Wesentliche Detailregelungen des Konzepts, insbesondere zur kommunalen Klassenrichtzahl und zu den Klassengrößen im Einzelnen, bleiben den Festsetzungen in der Rechtsverordnung nach § 93 Absatz 2 Schulgesetz mit Wirkung ab dem Schuljahr 2013/2014 vorbehalten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10)

Redaktionelle Änderung. § 10 Abs. 5 Satz 2 läuft aufgrund der Neufassung des § 83 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 25.10.2011 (GV.NRW S. 540) leer und ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 11)

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass die Schuleingangsphase nur dann jahrgangsbezogen geführt werden kann, wenn für die Bildung von Klassen die Schülerzahl ausreichend ist. Maßgeblich sind die Vorgaben für die Klassengrößen nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2. Die Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz ist insoweit eingeschränkt.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass in einer Grundschule die Klassen 3 und 4 einheitlich entweder aufsteigend gegliedert oder jahrgangsübergreifend geführt werden. Raum für eine Entscheidung der Schulkonferenz bleibt nur, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifend unterrichtet werden kann. Dies entspricht den Regelungen für die Schuleingangsphase nach Absatz 2 Satz 2. Nach § 83 Absatz 1 Satz 4 wird für die Vereinheitlichung der Unterrichtsorganisation nach Bildung eines Grundschulverbundes ein Zeitraum von fünf Jahren gewährt.

Die Neuregelung in Satz 2 sieht eine weitere Verpflichtung zu jahrgangsübergreifendem Unterricht in den Klassen 3 und 4 vor, wenn nur so die Bildung einer zusätzlichen Klasse vermieden werden kann. Damit wird sicher gestellt, dass die Vorgaben zur Bildung von Eingangsklassen vom Grundsatz her auch in höheren Jahrgängen eingehalten werden können. Das Konzept zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots basiert auf der Grundlage, dass gebildete Eingangsklassen grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt werden.

Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase etwa mit einer Gruppengröße von 28 Schülerinnen und Schülern würde jahrgangsbezogener Unterricht in den Klassen 3 und 4 spätestens im zweiten Jahr zur Bildung von zwei Klassen und damit zu einer zusätzlichen Klasse führen. Die Neuregelung schließt gleichzeitig aus, dass Klassen deutlich unterhalb der in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 festgelegten Klassenbildungswerte für Grundschulen gebildet werden.

Satz 3 bestimmt, dass die Schulkonferenz frühestens nach vier Jahren neu über die Organisation der Klassen 3 und 4 entscheiden kann.

Zu Absatz 4

Aufgrund der entsprechenden Anwendung der Absätze 2 und 3 ist jahrgangsübergreifender Unterricht in den Klassen 1 bis 4 möglich, wenn andernfalls auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen keine neuen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden könnten. Damit entsteht schulorganisatorisch eine größere Flexibilität, auch an kleineren Standorten besser auf Schwankungen der Anzahl von Schülern reagieren zu können. Die geringere Zahl von Schülerinnen und Schülern in einem Jahrgang kann durch eine größere Anzahl in anderen Jahrgängen besser als bei der Bildung von Doppeljahrgängen (1-2, 3-4) kompensiert werden.

Ferner kann auch die Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes die Einrichtung von jahrgangsübergreifendem Unterricht in den Klassen 1 bis 4 beschließen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 12)

§ 12 Abs. 2 wird infolge der Reform der gymnasialen Oberstufe redaktionell angepasst. Die Jahrgangsstufe 10 gehört nunmehr (wegen Verkürzung der Sekundarstufe I des Gymnasiums nach dem Modell 5 + 3) zur Sekundarstufe II. Sie bildet die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 16)

Siehe Begründung zu § 12.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 17)

Mit der Neufassung wird den Gesamtschulen die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihrer Verantwortung nach § 3 zu entscheiden, ob der Unterricht in den Fächern und Lernbereichen mit Fachleistungsdifferenzierung in Fachleistungskursen oder im Klassenverband erteilt werden soll.

Sekundarschulen in integrierter Form dürfen nach § 17 a ebenfalls in Binnendifferenzierung unterrichten.

Erfahrungen mit der Binnendifferenzierung liegen aus den Gesamtschulen mit besonderen Konzeptionen in Köln-Holweide und der Willy-Brandt-Schule Köln-Höhenhaus sowie den Gesamtschulen vor, die auf Grund von Ausnahmen gemäß § 19 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I bereits jetzt erst in höheren Jahrgangsstufen in äußerer Fachleistungsdifferenzierung unterrichten.

Auch in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland entscheiden Gesamtschulen zum Teil, wie sie den Unterricht in den leistungsdifferenzierten Fächern organisieren.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 46)

Die Bildung von Eingangsklassen in einer Gemeinde wird durch eine Höchstzahl (kommunale Klassenrichtzahl) begrenzt. Die kommunale Klassenrichtzahl ist ein zentrales und unverzichtbares Instrument des Konzepts zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots. Folgende Ziele sind damit verbunden:

- Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwerts auf Landesebene sowie Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwerts innerhalb einer Gemeinde. Kleine Gemeinden sollen durch Rundungsregelungen einen größeren Spielraum erhalten, weil sie aufgrund der örtlichen Lage der einzelnen Standorte und der insgesamt geringeren Schülerzahl mehr Flexibilität bei der Klassenbildung benötigen als große Gemeinden.
- Sicherung der Finanzierbarkeit und gerechte Ressourcenverteilung zwischen den einzelnen Gemeinden.
- Abbau bestehender Disparitäten zwischen den einzelnen Gemeinden hinsichtlich der Anzahl und der Größe der gebildeten Klassen.
- Verhinderung einer Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf einzelne Standorte mit dem Ziel, mehr und damit kleinere Klassen zu bilden.
- Herstellung langfristiger Planungssicherheit für die Kommunen.

Der Schulträger entscheidet über die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen in seinem Gemeindegebiet und deren Verteilung auf die Schulen und Teilstandorte. Die Zahl der in einer Kommune nach den auf Schulebene geltenden Regeln insgesamt gebildeten Eingangsklassen kann die kommunale Klassenrichtzahl unterschreiten.

Unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Klassengrößen kann der Schulträger die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen. Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidungen durch die Schulleitungen. Den Eingangsklassen gehören alle Schülerinnen und Schüler an, die sich in diesen Klassen befinden werden. Das gilt zum Beispiel für den zweiten Jahrgang einer Grundschule, wenn dieser mit den neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern jahrgangsübergreifend unterrichtet werden soll. Die Begrenzung kann sich auf eine Grundschule, aber auch auf mehrere Grundschulen beziehen. Sie ist zulässig, um innerhalb der Gemeinde ausgewogene Klassen zu bilden oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gründe zu berücksichtigen. Besondere Lernbedingungen kommen insbesondere in Betracht im Bereich von Schulen, die einen besonderen Schwerpunkt für Integration und Inklusion haben sowie von Grundschulen, die nach den Erkenntnissen der Kommunen in sozialen Brennpunkten liegen. Die Begrenzung der Schülerzahl in den Eingangsklassen erhöht die Handlungsspielräume der Kommunen zur differenzierten Sozialsteuerung innerhalb des eigenen Gemeindegebietes.

Die Bildung der einzelnen Eingangsklassen obliegt der Schulleitung.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 77)

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird in den Kreis der in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligenden Verbänden und Organisationen aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 80)

Aufgrund eines gesetzestechnischen Versehens wurde der Satz „Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.“ durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 25.10.2011 (GV.NRW S. 540) aus dem Schulgesetz entfernt. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 80 Absatz 1 wird diese - vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Aufhebung - rückgängig gemacht.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 82)

Die Mindestgröße bei der Errichtung einer Grundschule bleibt unverändert.

Voraussetzung für die Fortführung einer Grundschule als eigenständige Schule ist eine Mindestschulgröße von 92 Schülerinnen und Schülern. Diese Fortführungsgröße beruht rechnerisch auf einer durchschnittlichen Klassengröße von 23 Schülerinnen und Schülern bei einer einzügigen Grundschule. Eine gleichmäßige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Jahrgangsstufen ist nicht erforderlich. Für die Bildung einer Eingangsklasse ist in jedem Fall Voraussetzung, dass die Mindestschülerzahl für die Klassengröße nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 erreicht wird.

Eine Sonderregelung gilt für die letzte Grundschule einer Gemeinde. Sie kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern eigenständig fortgeführt werden. Es handelt sich um die letzte Grundschule des gesamten Ortes. Auf Ortsteile und auf Grundschularten ist nicht abzustellen. Die Vorschriften für die Klassengrößen sind einzuhalten (§ 82 Absatz 1 Satz 2).

Grundschulen, die die Voraussetzungen zur Fortführung als eigenständige Schulen nicht erfüllen, können unter den Bedingungen von § 83 Absatz 1 als Teilstandorte geführt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 83)**Zu Absatz 1**

Grundschulen mit weniger als 92 Schülerinnen und Schülern in Gemeinden mit mehr als einer Grundschule können nur als Teilstandorte einer anderen Grundschule geführt werden. Teilstandorte mit weniger als 46 Schülerinnen und Schülern können grundsätzlich nicht aufrecht erhalten werden. Lediglich dann, wenn der Weg zu ei-

nem anderen Grundschulstandort der gewählten Schularart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann, kann die obere Schulaufsichtsbehörde im Ausnahmefall einen kleineren Teilstandort zulassen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass nach den Vorschriften zu den Klassengrößen mindestens zwei Gruppen gebildet werden können und die Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen (kommunale Klassenrichtzahl) eingehalten wird.

Satz 4 stellt klar, dass die Unterrichtsorganisation nach § 11 Absätzen 2 und 3 in jeder Grundschule grundsätzlich einheitlich zu erfolgen hat. Satz 5 betrifft den Fall, dass am Teilstandort jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 bis 4 unterrichtet wird. Für die einheitliche Organisation wird hier nicht vorausgesetzt, dass auch am anderen Teilstandort oder sogar an mehreren anderen Teilstandorten identischer jahrgangsübergreifender Unterricht stattfindet. Es ist insoweit ausreichend, wenn jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Für die Vereinheitlichung der Unterrichtsorganisation nach Bildung eines Grundschulverbundes wird ein Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Nach Artikel 2 Absatz 2 ist sicher gestellt, dass diese Frist frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Die Vereinheitlichung der pädagogisch-organisatorischen Konzepte ist Voraussetzung für eine gelingende Schul- und Unterrichtsentwicklung. Nur wenn alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein gemeinsames Konzept Verantwortung tragen, können die soziale Mischung in den Klassen aufrecht erhalten und der Personaleinsatz zur Sicherstellung der Unterrichtsqualität und der Fachlichkeit (z. B. Englischunterricht) flexibel gestaltet werden. Das gleichsinnige Handeln aller Lehrkräfte ist notwendige Voraussetzung für eine sachgerechte Fortbildungsplanung und eine ressourcengerechte Materialentwicklung und Lernmittelauswahl. Um negative Folgen für die Beratung der Eltern auszuschließen, müssen konkurrierende Konzepte innerhalb einer Schule vermieden werden.

Zu Absatz 4

Der neu eingefügte Satz 3 ermöglicht den Erhalt eines Schulangebotes der Sekundarstufe I mit Hilfe eines kleinen Teilstandortes einer Gesamtschule auch in den Fällen, in denen ein Sekundarschulangebot nicht gemacht werden kann, weil dafür ein Kooperationspartner in der Nachbarschaft nicht vorhanden ist. Die Regelung ist als Ausnahme zu § 83 Abs. 4 S. 2 formuliert, weil Gesamtschulstandorte mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang nur Notlösungen sein können.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 93)

Die Ergänzung von § 93 Absatz 2 Nummer 3 ist die Ermächtigungsgrundlage dafür, in der Verordnung zur Ausführung von § 93 Absatz 2 Regelungen zur Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen zu schaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 101)

Redaktionelle Änderung. Nach Änderung der Landesverfassung durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2011 (GV.NRW S. 499) stimmt die in § 101 Abs. 4 enthaltene Fußnote „Die Volksschule umfasst nach Artikel 12 Abs. 1 der Landesverfassung die Grundschule und die Hauptschule.“ nicht mehr mit der Landesverfassung überein und ist, da sie Teil des Schulgesetzes ist, aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 103)

Mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes zum 01. April 2009 ist das beamtenrechtliche Rechtsinstitut der „Anstellung“ entfallen, das nordrhein-westfälische Landesbeamtengesetz und die Laufbahnverordnung folgen dem. Dies bedarf der Umsetzung in das Schulgesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 107)

Die Vorschrift vollzieht eine bundesgesetzliche Änderung im SGB IV nach. Sie perpetuiert die in § 21 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2010 durch Nachtragshaushaltsgesetz 2010 (GV.NRW. 2010 S. 665) und in § 21 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2011 (GV. NRW. 2011 S. 248) übergangsweise bereits befristet getroffene Regelung. Mit dieser Neuregelung wird der Insolvenzschutz im Ersatzschulbereich auf Wertguthaben erweitert, die sich aus den nunmehr gesetzlich zugelassenen Wertguthabenvereinbarungen ergeben. Eine Insolvenzschutzlücke wird hierdurch geschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 115)

Der - ergebnisoffene - Erprobungsversuch war gesetzlich auf fünf Jahre befristet und ist mit Fristablauf zum 31.12.2010 beendet worden. Über die Evaluation des Erprobungsversuchs hatte das Ministerium für Schule und Weiterbildung zuvor den Landtag mit den Vorlagen Nr. 15/113 und 15/207 unterrichtet. Die Regelung in Absatz 2 hat sich somit erledigt.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 132 a)

Es handelt sich um die rückwirkende Korrektur eines technischen Fehlers im Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 728). Mit den Verfassungsprinzipien im Sinne des § 132 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind die "Ewigkeitsgarantien" im Grundgesetz gemeint (bundesstaatliche Ordnung, Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes, Grundsätze der Artikel 1 und 20), deren

Achtung das Land von den islamischen Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 14 und 19 der Landesverfassung erwarten kann.

Bereits das Bundesverwaltungsgericht hatte mit seinem Urteil vom 23. Februar 2005 (BVerwG 6 C 2.04) in seinem Leitsatz Nr. 5 festgestellt: "Eine Religionsgemeinschaft scheidet als Partnerin eines vom Staat veranstalteten Religionsunterrichts aus, wenn sie nicht die Gewähr dafür bietet, dass ihr künftiges Verhalten die in Artikel 79 Absatz 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien ... des Grundgesetzes nicht gefährdet."

Diese höchstrichterliche Rechtsprechung wurde in der Begründung zum Gesetzentwurf zum 7. Schulrechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 2011 (Drucksache 15/2209) wie folgt ohne Erwähnung des Urteils aufgegriffen: "Unverzichtbare Voraussetzungen für die Kooperation sind ... die Achtung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung genannten Prinzipien, ...".

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 133)

Die Regelung, dass die Landesregierung die Auswirkungen dieses Gesetzes überprüft und den Landtag bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet, ist gegenstandslos. Der Evaluationsbericht zum Schulgesetz liegt dem Landtag vor. Das Kabinett hat beschlossen, Befristungsregelungen in Stammgesetzen, die am 1. Januar 2012 in Kraft sind, zu streichen.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Zur Umsetzung der neuen Regelungen zur Fortführung von eigenständigen Grundschulen und von Grundschulen als Teilstandorte wird den Schulträgern eine Übergangsfrist bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 gewährt. Spätestens mit Ablauf dieser Frist sind Grundschulen, die die Voraussetzungen für die Fortführung als eigenständige Schulen nicht erfüllen, in Teilstandorte umzuwandeln oder zu schließen. Gleiches gilt für Teilstandorte, die die Mindestschülerzahl nicht mehr erreichen. Auch bei Fortführung nach den Übergangsbedingungen muss innerhalb einer Gemeinde die Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen eingehalten werden.

Zu Absatz 2

Durch die Übergangsvorschrift ist sicher gestellt, dass auch für Grundschulverbünde, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet wurden, die Frist nach § 83 Absatz 1 Satz 4 erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

Zu Absatz 3

Durch diese Regelung wird die Landesregierung zur Evaluation der Auswirkungen der Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl verpflichtet.

Zu Artikel 3

In den nächsten Jahren können voraussichtlich nicht alle Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Inhaberinnen und Inhabern der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung besetzt werden, an Förderschulen wie an allgemeinen Schulen, die Schülerinnen und Schüler sonderpädagogisch fördern. Auch in der Vergangenheit musste insoweit bereits auf Lehrerinnen und Lehrer mit anderen Lehramtsbefähigungen zurückgegriffen werden.

Nach den bestehenden Regelungen in § 15 Absatz 1 bis 3 des Lehrerausbildungsgesetzes erwerben Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung ein weiteres Lehramt allein durch einen weiteren Hochschulabschluss (Erste Staatsprüfung oder Master of Education). Dieser Weg stößt aber auf praktische Schwierigkeiten in Bezug auf die Organisierbarkeit eines berufsbegleitenden Studiums und derzeit auch in Bezug auf begrenzte Kapazitäten an den Hochschulen. Eine Erweiterung der Studienkapazitäten führt erst längerfristig zu zusätzlichen Abschlüssen.

Daher soll, ergänzend zu den bestehenden und weiter zu entwickelnden Studiemöglichkeiten und zeitlich klar befristet, ein Erwerb der Lehramtsbefähigung durch eine besondere Qualifizierungsmaßnahme in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ermöglicht werden.

Die erforderliche Konzentration der Maßnahme auf den Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung durch die Ausbildung in nur einer ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtung bedarf einer Ausnahmeregelung zu § 11 Abs. 5 Nr. 5 LABG, der für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zwei sonderpädagogische Fachrichtungen verlangt (neben zwei Unterrichtsfächern, für die hier bereits Lehrbefähigungen vorliegen). Die Konzentration auf eine Fachrichtung ist vergleichbar mit der Regelung in § 11 Abs. 5 Nr. 3 LABG, die für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen statt zweier Unterrichtsfächer nur das Fach Kunst oder nur das Fach Musik zulässt. Laufbahnrechtlich wird damit dennoch eine vollwertige Lehramtsbefähigung erworben.

Eine sonderpädagogische Qualifizierung in den Fachrichtungen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ("Lernen", "Emotionale und soziale Entwicklung" und "Sprache") kann in besonderem Maße auf Kenntnissen aufbauen, die bereits mit dem Erwerb anderer Lehrämter verbunden sind. So baut die Qualifikation, neben der Tatsache, dass bereits Lehrbefähigungen in zwei Fächern erworben wurden, auf erziehungswissenschaftlichen und unterrichtspraktischen Grundlagen aus der bisherigen Ausbildung auf, die im Anspruch auf individuelle Förderung oftmals im Grenzbereich zu sonderpädagogischen Förderbedarfen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen. Die auf die Lern- und Entwicklungsstörungen bezogenen Fachrichtungen werden voraussichtlich auch im Inklusionsprozess an den Schulen große Bedeutung erhalten.

Die Perspektive der Qualifizierung und des späteren Wechsels der Laufbahn bietet sich sowohl Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, denen künftig Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung neu übertragen werden, als auch Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, die bereits in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen tätig sind.

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Gesetzes wird insbesondere bestimmen, inwieweit Ausbildung und Prüfung sich nach den Vorschriften für den Vorbereitungsdienst von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern (§ 7 Absatz 3 LABG) richten können oder besonderer Regelungen bedürfen; die Funktionsfähigkeit der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung verlangt die verbindliche Festlegung der Höchstzahl von Ausbildungsplätzen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.